



§ 1 Zweck

Für den Besuch des Kinderhauses St. Gabriel werden monatliche Gebühren und Entgelte entsprechend dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes im Kinderhaus. Sie besteht fort bei Erkrankung des Kindes oder vorübergehender Schließung des Kinderhauses bzw. regulären Schließtagen.

Die Gebühr ist im Voraus bis zum Ersten jedes Monats zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, evtl. entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften).

§ 4 Gebühren

Die Gebühren werden durch den Träger in Abstimmung mit der Gemeinde Pullach festgesetzt.

Änderungen der Gebühren können nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten oder veränderter öffentlicher Zuschüsse vorgenommen werden.

Buchungszeit	Krippe	Kindergarten Beitrag	Kindergarten Beitrag abzüglich Beitragserstattung
4 bis 5 Std.	305 €	208 €	108 €
5 bis 6 Std.	310 €	220 €	120 €
6 bis 7 Std.	335 €	232 €	132 €
7 bis 8 Std.	362 €	245 €	145 €
8 bis 9 Std.	392 €	259 €	159 €
9 bis 10 Std.	426 €	275 €	175 €



§ 5 Gebührenermäßigung

Die Leitung des Kinderhauses informiert die Personensorgeberechtigten auf Anfrage über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung von der Besuchsgebühr.

§ 6 Verpflegungsgeld

Für die Verpflegung wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 100 € gefordert. Das Verpflegungsgeld ist analog der Gebühren mittels Lastschriftinzug bis zum Ersten jedes Monats fällig.

§ 7 Spielgeld

Des Weiteren wird für das Spielgeld monatlich ein Betrag von 5 € mittels Lastschriftinzug abgebucht.